

JUGENDORDNUNG SV BONLANDEN

§ 1 Vertretung

Verantwortung und Vertretung übernimmt der von der Hauptversammlung gewählte Jugendreferent.

§ 2 Wahl

Die Abteilungen, in denen Jugendliche integriert sind, wählen einen Jugendvertreter.

§ 3 Jugendversammlung

- 3.1. Sie ist von den Jugendreferenten mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.
- 3.2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind
 - a.) alle gewählten Jugendvertreter der Abteilungen, die möglichst unter 18 Jahren sein sollten
 - b.) der Vereinsvorstand
 - c.) die 2 Abteilungsleiter Jugendfußball und Kinderturnen
- 3.3. Aufgaben
 - a.) Änderung der Jugendordnung
(Änderungen, die eine Satzungsänderung betreffen, müssen als Anträge an die Hauptversammlung des SV Bonlanden schriftlich gestellt werden)
 - b.) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - c.) Beratung des Jugendetats der Vereinsjugend
 - d.) Vorschläge für das Jugend-Jahresprogramm

§ 4 Jugendreferent

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a.) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b.) die überfachliche Jugendarbeit
- c.) die Vertretung gegenüber der Sportjugend
- d.) Vertretung gegenüber dem Ausschuss bzw. im Ausschuss im Erwachsenenbereich

- e.) Vertretung gegenüber bzw. im Ortsjugendring und gegenüber den Behörden, der behördlichen Jugendpflege und politischen Institutionen.
- f.) Organisation der sportärztlichen Untersuchungen
- g.) Offene Jugendarbeit
- h.) Aufstellung des Jahresetats der Sportjugend, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss des Vereins.
- i.) Koordinierung mit dem Erwachsenenbereich
- j.) Planung der Jugendversammlung
- k.) Benennung eines Stellvertreters

§ 5 Arbeitsausschüsse

Für besondere Aufgaben, wie z.B. die Organisation von überfachlichen Veranstaltungen, empfiehlt sich die Einführung von Arbeitsausschüssen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 16.3.87 in Kraft.